MWB Wertpapierhandelshaus Aktiengesellschaft Gräfelfing

Wertpapier-Kenn-Nummer: 665610

Einladung zur Hauptversammlung

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der am

25. Juni 2001 um 10.30 Uhr

im Künstlerhaus am Lenbachplatz in München

stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung eingeladen.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2000 sowie des für die Gesellschaft und den Konzern zusammengefassten Lageberichts des Vorstands mit dem Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2000

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2000

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2000 in Höhe von € 6.206.234,08 wie folgt zu verwenden:

- Ausschüttung einer Dividende von € 1,11 je gewinnberechtigte Stückaktie;

- Einstellung des verbleibenden Bilanzgewinns in die Gewinnrücklagen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2000

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2000

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener

Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

Die Gesellschaft wird ermächtigt, eigene Aktien zum Zwecke des Wertpapierhandels mit der Maßgabe zu erwerben, dass der Handelsbestand der zu diesem Zweck zu erwerbenden Aktien 5 % des Grundkapitals am Ende eines jeden Tages nicht übersteigen darf. Der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie darf den Mittelwert der Börsenkurse der Aktie an den dem Erwerb vorausgehenden 5 Börsenhandelstagen in der Schlussauktion im Xetra-Handelssystem um nicht mehr als 10 % übersteigen oder unterschreiten.

Diese Ermächtigung tritt an die Stelle der von der Hauptversammlung am 27. Juni 2000 erteilten Ermächtigung und gilt bis zum 24.12.2002.

6. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

Die Gesellschaft wird ermächtigt, eigene Aktien zu anderen Zwecken als den Wertpapierhandel zu erwerben. Der Gegenwert für den Erwerb dieser Aktien – der unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes aller Aktionäre auch außerhalb der Börse erfolgen kann – darf im Falle des Erwerbs über die Börse den Mittelwert der Börsenkurse der Aktie an den dem Erwerb vorausgehenden fünf Börsenhandelstagen in der Schlußauktion im Xetra Handelssystem um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Bei einem Erwerb außerhalb der Börse darf der Angebotspreis den Börsenkurs der Aktie in der Schlußauktion im Xetra Handelssystem an dem dritten Börsentag vor Abgabe des Angebotes um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.

Über die Verwendung der erworbenen Aktien beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Dies gilt auch für die aufgrund einer früheren Ermächtigung erworbenen Aktien der Gesellschaft. Der Vorstand kann die erworbenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auch an einzelne Aktionäre oder Dritte veräußern. Ein mögliches Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien ist insoweit ausgeschlossen. Erfolgt die Veräußerung der eigenen Aktien nicht zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Sacheinlage, dürfen die eigenen Aktien an einzelne Aktionäre oder Dritte nur zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet.

Der Vorstand ist auch ermächtigt, erworbene eigene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats zum Teil oder insgesamt ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluß einzuziehen.

Die Ermächtigung kann einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen ausgeübt werden. Sie ist auf den Erwerb von eigenen Aktien mit einem Anteil am Grundkapital der Gesellschaft von insgesamt bis zu 10 % beschränkt. Die aufgrund einer Ermächtigung nach § 71 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 8 AktG erworbenen eigenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen. Diese Ermächtigung tritt an die Stelle der von der Hauptversammlung am 27.06.2000 erteilten Ermächtigung und gilt bis zum 24.12.2002.

Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Von der durch das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KontraG) vom 27.04.1998 eingeräumten Möglichkeit der Schaffung einer Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien haben zwischenzeitlich viele Unternehmen Gebrauch gemacht. Bei dem Erwerb eigener Aktien ist der Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre einzuhalten. Die vorgeschlagene Beschlußfassung trägt diesem Grundsatz Rechnung. Der Beschluß schreibt ausdrücklich vor, daß der Gleichbehandlungsgrundsatz aller Aktionäre beim Erwerb der Aktien zu beachten ist. Der Erwerb kann über die Börse oder außerhalb der Börse, beispielsweise durch ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre, erfolgen. Für jeden Fall des Erwerbs legt der Beschluß den höchsten bzw. niedrigsten Gegenwert fest, den die Gesellschaft für die zu erwerbenden Aktien zahlen kann.

Der Beschluß sieht vor, daß der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats über die Verwendung der erworbenen Aktien beschließt. Die Verwendung zum Zwecke des Wertpapierhandels ist ausgeschlossen. Die Ermächtigung soll den Vorstand in die Lage versetzen, im Interesse der Gesellschaft und unter Wahrung der Belange der Aktionäre flexibel auf die jeweiligen geschäftlichen Erfordernisse reagieren zu können. So kann der Vorstand die eigenen Aktien über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot wieder veräußern. Der Vorstand soll aber auch in die Lage versetzt werden, die erworbenen Aktien außerhalb der Börse einzelnen Dritten oder Aktionären zum Kauf anzubieten. Hierdurch soll zum Beispiel die Möglichkeit geschaffen werden, institutionellen Anlegern im In- und Ausland Aktien zum Kauf anbieten oder eigene Aktien als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen als Akquisitionswährung

verwenden zu können.

Auch hinsichtlich der Veräußerung der eigenen Aktien schreibt der Beschlußvorschlag ausdrücklich vor, daß die Gleichbehandlung aller Aktionäre gewahrt sein muß. Für den Fall, daß die Gesellschaft erworbene eigene Aktien nicht zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Sacheinlage an einzelne Aktionäre oder Dritte veräußert, dürfen die Aktien entsprechend der Regelung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG nur zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der Aktie mit gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Hierdurch wird eine Verwässerung des Aktienkurses vermieden.

Die Ermächtigung stellt auch klar, daß der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ebenfalls über die Verwendung der aufgrund einer früheren Ermächtigung erworbenen Aktien der Gesellschaft entscheidet. Der Vorstand wird auch ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats zum Teil oder insgesamt ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluß mit der Folge einzuziehen, daß hierdurch das Grundkapital der Gesellschaft herabgesetzt wird.

7. Wahl des Abschlussprüfers über das Geschäftsjahr 2001.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2001 zu wählen.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Gemäß § 10 der Satzung der Gesellschaft sind diejenigen Aktionäre, die ihre Aktien spätestens am **18. Juni 2001** bei einer Wertpapiersammelbank oder bei einer der nachfolgenden Hinterlegungsstellen bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegen, zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen berechtigt. Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß, wenn die Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie bei anderen Kreditinstituten bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden. Die für den Fall der Hinterlegung bei einer Wertpapiersammelbank von dieser auszustellenden Bescheinigung ist spätestens am **19. Juni 2001** bei der Gesellschaft einzureichen.

Hinterlegungsstellen sind:

- Bankgesellschaft Berlin Aktiengesellschaft
- Vereins- und Westbank Aktiengesellschaft
- M.M. Warburg & Co Kommanditgesellschaft auf Aktien
- Bankhaus Ellwanger & Geiger

Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten, insbesondere durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausgeübt werden.

Gräfelfing, im April 2001

MWB Wertpapierhandelshaus Aktiengesellschaft

Der Vorstand